



INSTITUT FÜR EUROPÄISCHES WIRTSCHAFTSRECHT DER UNIVERSITÄT ZU KÖLN

DIREKTOR: PROFESSOR DR. ULRICH EHRIKKE, LL.M. (London), M.A.,

Richter am Oberlandesgericht Düsseldorf a.D.

Institut für Europäisches Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln
Postanschrift: Albertus-Magnus-Platz, D-50923 Köln

Hausanschrift: Gottfried-Keller-Straße 2, D-50931 Köln

Telefon +49-(0)221 470-3823

Telefax +49-(0)221 470-5036

E-Mail:

u.ehricke@uni-koeln.de

Homepage:

<http://www.euwir.jura.uni-koeln.de>

Vertiefungsfragen zu den jeweiligen Abschnitten der Vorlesung „Europäisches Wirtschaftsrecht“

SoSe 2018

11. 6. 2018

1. Welche Funktion kommt dem EU-Kartellverbot in Art. 101 Abs. 1 AEUV im Hinblick auf die Gewährleistung eines Systems unverfälschten Wettbewerbs, der auf einem vollendeten Binnenmarkt herrschen soll, zu?
2. Warum ist es von großer Bedeutung, dass von Seiten der Kommission und der EU-Gerichte immer wieder betont wird, dass die Sanktion, die bei einem Verstoß gegen Art. 101 AEUV verhängt wird, keine Strafe im engen strafrechtlichen Sinne ist?
3. Was wird unter einem „Unternehmen“ im tatbestandlichen Sinne des Art. 101 Abs. 1 AEUV verstanden, und wann fehlt es an einer Unternehmenseigenschaft? Welchen wesentlichen Vorteil bringt es mit sich, wenn es sich bei dem Adressaten des verbotenen Handelns in Art. 101 Abs. 1 AEUV um jemand handelt, der weder rechts- noch geschäftsfähig, noch fähig ist, eigenständig zu handeln?